



MERKBLATT

DOPING UND DOPINGKONTROLLEN IM WINDHUND-RENNSPORT

Mit dem steigenden Interesse des Publikums am Windhund-Rennsport und mit der ständig erhöhten Attraktivität der einzelnen Rennen steigt auch die Gefahr, dass Fanatiker zu unerlaubten Mitteln der Leistungsbeeinflussung greifen. Die IGWR ist sich bewusst, dass die Mehrheit der Aktiven derartige Exzesse verurteilt. Um Auswüchse zu verhindern und eine faire, sportliche Basis sicherzustellen, hat sie deshalb eine Dopingregelung erarbeitet und zeitweise Kontrollen veranlasst.

Es empfiehlt sich, das folgende Reglement zu berücksichtigen.

DOPING-REGLEMENT

1. Jede Art von Doping ist verboten.
2. Tiere, die unter medikamenteller Behandlung stehen, sind im Rennen nicht zugelassen und werden bei positiver Dopingkontrolle sanktioniert.
3. Bei jedem Rennen können Dopingkontrollen durchgeführt werden. Der Präsident der IGWR in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen für Dopingkontrollen bestimmt, an welchen Rennen und bei welchen Hunden Dopingkontrollen durchgeführt werden.
4. Mit der Anmeldung erklärt sich der Besitzer eines Hundes mit der Durchführung einer eventuellen Dopingkontrolle einverstanden. Er muss bei der Aufforderung zur Dopingkontrolle seinen Hund dem von der IGWR bestimmten Verantwortlichen zur Blutentnahme unterstellen.
5. Der Besitzer ist verpflichtet, seinen Hund so zu halten, dass die Blutentnahme möglichst reibungslos abläuft.
6. Widersetzt sich der Besitzer, seinen Hund einer Kontrolle zu unterziehen oder ihn fachmännisch zu präsentieren (halten), wird der Hund als gedopt erklärt und mit allen Sanktionen wie bei einer positiven Probe sanktioniert.

SUBSTANZEN

7. Allgemein: alle Medikamente und Futtermittel, die in irgendwelcher Weise die Leistung beeinflussen können gelten als Doping.
8. Es liegt im Ermessen der IGWR, nach Absprache mit dem Verantwortlichen gewisse Substanzen, die normalerweise in Futtermittel vorkommen als nicht Doping zu deklarieren.

9. Es gelten als Doping folgende Substanzen:

- die auf das zentrale oder periphere Nervensystem wirken.
- die auf das vegetative Nervensystem wirken
- die auf den Magendarm-Trakt wirken
- die auf Herz und Kreislauf wirken
- die auf den Bewegungsapparat wirken
- die mit fiebersenkender, schmerzstillender und entzündungshemmender Wirkung
- mit antibiotischer und antimykotischer Wirkung
- die Blutgerinnung beeinflussen
- Antihistaminica
- Diuretica
- Lokalanästhetica
- Muskelrelaxantien
- Atmungsstimulationen
- Sexualhormone
- Antibiotica
- Corticosteroide
- Endokrine Sekrete und ihre synthetischen Derivate

10. Bei jeder als positiv bewerteten Probe wird der betreffende Hund und Besitzer sanktioniert:

- Disqualifikation
- Übernahme der Kosten für die Dopingkontrolle
- Sperre für Hund und Besitzer (von der IGWR festzulegen). Dabei sollte der Besitzer strenger bestraft werden, da der Hund nichts dafür kann, dass er gedopt wurde.
- Der Besitzer hat die Möglichkeit, bei Kostenübernahme die B-Probe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Resultates analysieren zu lassen.

SANKTIONEN BEI POSITIVEM DOPING-ERSTBEFUND

Der IGWR-Vorstand hat anlässlich seiner Sitzungen vom 6.10.94 und 20.7.95 folgende Sanktionen bei positivem Doping-Erstbefund beschlossen:

- Der Hund wird nachträglich disqualifiziert.
- Der Hund wird für mindestens 6 Monate bis maximal 3 Jahre für alle Rennen innerhalb der Schweiz gesperrt.
- Der oder die Besitzer werden mit allen in ihrem Besitz stehen den Hunden für mindestens 6 Monate bis maximal 3 Jahre gesperrt.
- Der oder die Besitzer tragen alle bei der Kontrolle ihres Hundes angefallenen Kosten. Hinzu kommt eine Busse zwischen CHF 100.— bis CHF 500.—.
- Die benachbarten Mitgliedsländer der FCI (CdL) werden über die verhängten Sanktionen unterrichtet und um Übernahme der Sanktionen gebeten.
- Der Name von Besitzer und Hund, sowie die ausgesprochenen Sanktionen werden veröffentlicht.
- Dem Besitzer steht es frei, die Analyse der B-Probe zu verlangen. Diese Analyse wird durchgeführt, wenn die Kosten für beide Proben an die IGWR überwiesen sind.